

## **Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Verfahren und die Vergabe von Leis- tungsbezügen in der Fassung**

**vom 20.07.2005**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.07.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG i.d.F. v. 24.06.02 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.04 (Nds. GVBl. S. 664; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 2), die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16.12.2002.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet bzw. vergütet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium in die Besoldung bzw. Vergütung nach Besoldungsordnung W wechseln.

### **§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge**

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden vom Präsidium verhandelt und entschieden. Das Präsidium beteiligt dabei die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Der Hochschulrat wird jährlich über die erfolgten Entscheidungen über Leistungsbezüge sowie die dabei zugrunde gelegten Kriterien unterrichtet.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden sowohl nach individuellen Voraussetzungen wie nach Arbeitsmarktlage gewährt.

(3) Die Leistungsbezüge der §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von 300,00 €

monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

### **§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt. (Formblatt siehe Anlage 1)

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet für drei Jahre oder unbefristet gewährt werden. Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können aufgrund eines formlosen Antrages unbefristet gewährt werden. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

### **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden mindestens alle drei Jahre statt. Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet gewährt werden, entfristet oder zurückgenommen werden.

(2) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung des sich in der Anlage dieser Richtlinien befindlichen teilformalisierten Selbstberichts (Formblatt siehe Anlage 2) zu erstellen und muss dem Präsidium spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann Professorinnen oder Professoren vorschlagen, die sich nicht selbst beworben haben. Die oben genannten Fristen sind auch hier einzuhalten.

(4) Das Präsidium entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres über die Anträge.

(5) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Für die Entscheidung werden die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Indikatoren zu Grunde gelegt werden:

### 1. im Bereich der Forschung

- a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
- b) erhaltene Preise für Forschung
- c) Publikationen
- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsgebiete, DFG – Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
- e) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
- f) Drittmittelwerbung, insbesondere von der DFG

**2. im Bereich der Lehre** (die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist gemäß § 2 a Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zu hören)

- a) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation, einschließlich studentischer Veranstaltungskritik (soweit verfügbar)
- b) erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre
- c) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus, z. B. in der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs
- d) Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Diplom- und Magisterarbeiten )
- e) Anzahl der Promotionen
- f) Prüfungsbelastung

### 3. weitere besondere Leistungen

- a) besondere Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung
- b) Konzipierung von neuen Studienstrukturen und -angeboten, von neuen Forschungsstrukturen mit besonderem Gewicht für die Universität
- c) Wissenschaftlicher Transfer in die Region

## § 6

### Funktions-Leistungsbezüge

(1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

(2) Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250,00 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Didaktischen Zentrums erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich.

(4) Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats.

(5) Der Professorin oder dem Professor können nach Ablauf der Amtszeit besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Abweichend von § 5 Abs. 2 ist die Antragstellung nicht an Fristen gebunden.

## § 7

### Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 1 a des Niedersächsischen Beamtenengesetzes bestimmt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

## § 8

### Ruhegehaltfähigkeit

(1) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

(2) Für Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

(3) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 05.08.2003 außer Kraft.